

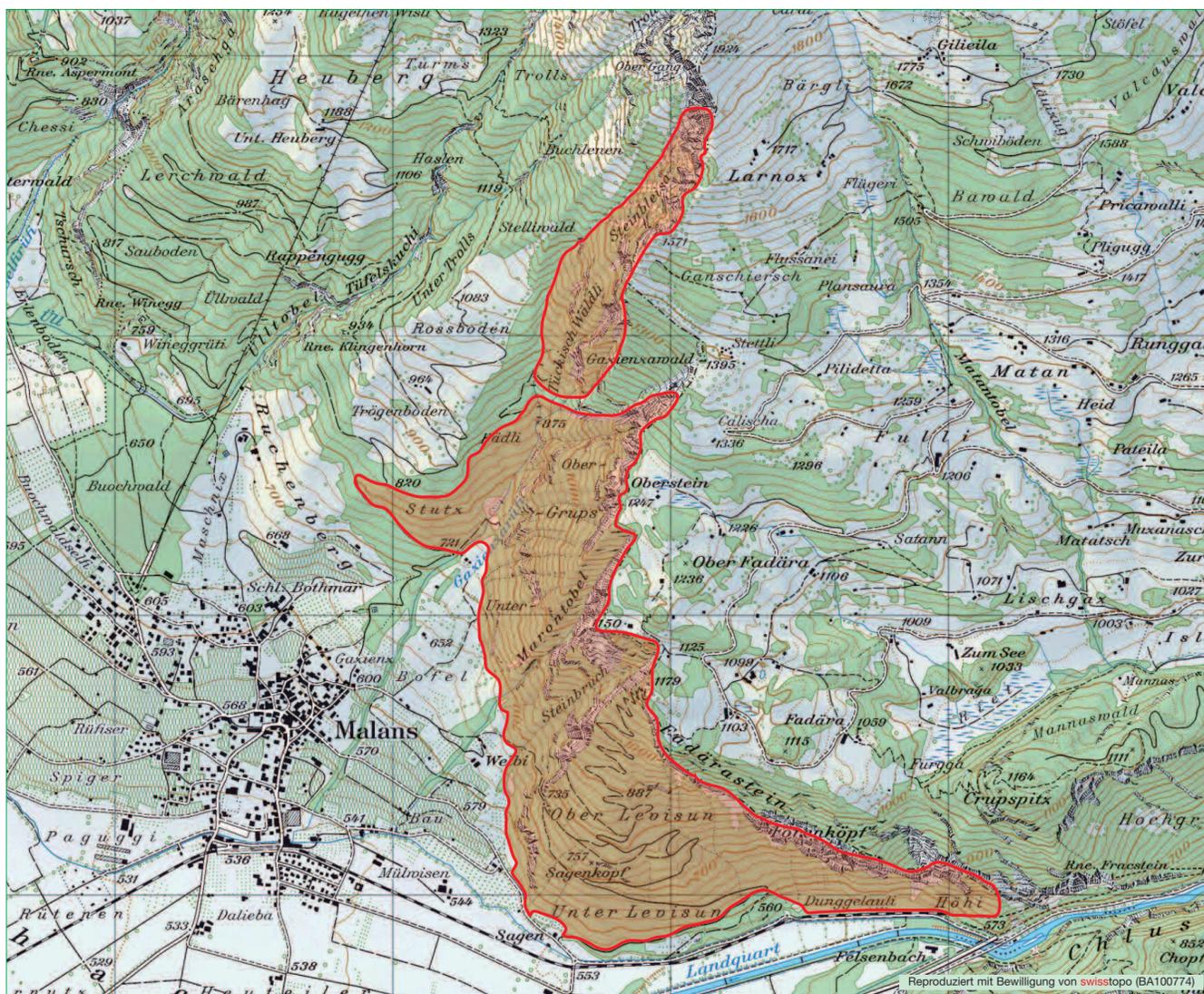


Wildruhezone

Gemeinde Malans



Malans



□ Ruhezone ■ Ihr Standort

Amtliche Zutrittsbeschränkung

gestützt auf Art. 19 des Kantonalen Waldgesetzes und Art. 27 des Kantonalen Jagdgesetzes des Kantons Graubünden und das Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans. Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation, wie beispielsweise Verbiss- oder Schälsschäden vermieden werden können.

Die Wildruhezone, welche das in der Karte bezeichnete Gebiet umfasst, darf in der Zeit vom

1. Januar bis 30. April

nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege bezeichnet sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen während dieser Zeit in den Wildruhezonen verboten.

Jede Übertretung wird, gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugtiere und Vögel geahndet und zieht eine Busse von CHF 200.00, im Wiederholungsfall von CHF 500.00 nach sich.

Ausgenommen sind Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wildhut.

Von der Gemeindeversammlung Malans am 7. Dezember 2011 erlassen und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Malans

Nicht befahren und begehen! Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch

BKPJV
Bündner kantonaler
Patentjägerverband

AJF
Amt für
Jagd und Fischerei

AFW
Amt für
Wald Graubünden